

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1389**

Europareferat des Schleswig-Holsteinischen Landtags

An die
Mitglieder
des Bildungsausschusses,
des Wirtschaftsausschusses sowie
des Europaausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

7. November 2006

**Empfehlungen der EU-Kommission zur Einrichtung eines Europäischen
Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen sowie zur Effizienz und
Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen
Bildung
hier: Entwurf für die Subsidiaritätsanalyse-Formulare**

**NETZWERK FÜR DIE SUBSIDIARITÄTSKONTROLLE DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN
SUBSIDIARITÄTSANALYSEFORMULAR**

Bezeichnung der Behörde:	
Kontaktperson:	

Politikbereich: Siehe Liste unten*	Bildung und Jugend
Weitere Politikbereiche: Siehe Liste unten*	berufliche Bildung
Titel:	Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen
Referenz: (z.B. KOM(2005) 112)	KOM(2006) 479 endgültig
Dokumenttyp: Siehe Liste unten**	Empfehlungsvorschlag
AdR-Fachkommission: Siehe Liste unten***	EDUC
Berichtersteller:	Christina Tallberg

Die Subsidiaritätskontrolle erfolgt nach der Prüfung der Einhaltung des Prinzips der Aufteilung der Zuständigkeiten.

SUBSIDIARITÄTSANALYSE

Prüfung der Einhaltung des Prinzips der Aufteilung der Zuständigkeiten

<p>1. Rechtsgrundlage:</p> <p>1.1. Auf welchen Artikeln des Vertrags beruht der Vorschlag?</p> <p>1.2 Wurde für alle vorgeschlagenen Maßnahmen die richtige Rechtsgrundlage gewählt?</p>	<p>1.1. Der Vorschlag beruht auf dem <u>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Artikel 149 und 150</u></p> <p>1.2. ja</p>
---	---

Überprüfung der Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips

<p>2. Art der Zuständigkeit:</p> <p>2.1 Fällt die Maßnahme unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten oder handelt es sich um mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten (bei ausschließlicher Zuständigkeit wird das Subsidiaritätsprinzip nicht angewendet - in diesem Fall ist direkt zum Teil "Verhältnismäßigkeit" des Formulars überzugehen).</p>	<p>Bei der Maßnahme gilt eine geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten.</p>
---	---

Prüfung der mit dem Subsidiaritätsprinzip verbundenen Bedingungen

<p>3. Erforderlichkeitsprüfung:</p> <p>3.1.1 Ist die Maßnahme der Gemeinschaft notwendig, weil die Mitgliedstaaten (im Rahmen ihrer Verfassungsordnung) die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht angemessen verwirklichen können?</p> <p>3.1.2 Können die Mitgliedstaaten das betreffende Problem nicht angemessen lösen, weil es länderübergreifender Natur ist (d.h. das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat betrifft)?</p> <p>3.1.3 Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>3.2.1 Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die Anforderungen des EG-Vertrages verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>3.2.2 Können die Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch gezielte Unterstützung im Rahmen bestehender Maßnahmen geregelt werden?</p>	<p>Der EQR richtet sich auf ein transnationales Problem: Ziel ist es, den europaweiten Vergleich von Qualifikationen zu erleichtern. Ein EU-Qualifikationsrahmen ist notwendig, einerseits zur Analyse des Ist-Zustandes, andererseits zur EU-weiten Vergleichbarkeit durch festgelegte Deskriptoren von Niveaustufen in den Bereichen Bildung/Berufliche Bildung und Ausbildung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können das betreffende Problem nur bedingt lösen, da Deskriptoren fachlicher Niveaustufen in den Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung einen länderübergreifenden Konsens erfordern.</p> <p>Alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden die Interessen der Mitgliedstaaten insofern beeinträchtigen, indem der Europäische Arbeitsmarkt Transparenzkriterien auf Grund möglicherweise unterschiedlicher Deskriptoren vermissen lassen würde. Alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten würden zwar nicht gegen die Anforderungen des EG-Vertrages verstoßen, es wären jedoch negative Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Wünschenswert wäre eine mehrjährige EQR-Erprobungsphase und von der Kommission finanzierte Pilotprojekte (vgl. schleswig-holsteinisches Votum zur Bundesratsbefassung).</p>
<p>4. Prüfung des zusätzlichen Nutzens:</p> <p>4.1. Können die Ziele - sofern die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unzureichend sind oder sein werden - durch eine Gemeinschaftsmaßnahme besser verwirklicht werden?</p> <p>4.2. Würden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene deutliche Vorteile in Bezug auf Ausmaß und Resonanz mit sich bringen?</p> <p>4.3. Können die in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten auftretenden Probleme mit Hilfe einer gezielten Unterstützung im Rahmen von bestehenden Maßnahmen gelöst werden?</p>	<p>Die Ziele können durch die angestrebte Gemeinschaftsmaßnahme besser verwirklicht werden, indem die Instrumente der EU, wie der europass durch geeignete Maßnahmen als Auswahlkriterium in Bewerbungsverfahren verstärkt Anwendung finden. Andererseits besteht auch bei den nationalen Systemen Anpassungsbedarf.</p> <p>Die Einführung eines Europäischen Qualifikationsrahmens könnte dazu führen, dass Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studierenden bewusst wird, dass sie sich in einem Europäischen Wettbewerb um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz befinden. Hier ergibt sich ein Informationsbedarf durch die EU.</p> <p>Grundsätzlich ist die Einführung eines EQR auch zu begrüßen, weil die berufliche Bildung über das Prinzip der Einstufung von Lernergebnissen (Outcomes) einen angemessenen Stellenwert erhält. Im Rahmen der</p>

	<p>Erstellung des EQR gilt es, bei der Einstufung in Referenzstufen die Belange der Hochschuleseite mit denen der beruflichen Bildung in Einklang zu bringen. Für den Bereich der beruflichen Bildung kommt es besonders darauf an, dass Abschlüsse, die im spezifisch deutschen System der dualen beruflichen Bildung, in der Weiterbildung, an Fachschulen, im Rahmen bundesrechtlich geregelter Fortbildungsordnungen und der Aufstiegsfortbildung erworben werden, eine angemessene Einstufung erfahren.</p> <p>Durch finanzielle Förderung von Analyse-, Koordinations- und Steuerungsmaßnahmen auf der Regionenebene könnten die in den Mitgliedstaaten teilweise bestehenden Probleme gelöst werden.</p>
<p>5. Prüfung des minimalen Geltungsbereichs</p> <p>5.1. Werden neben der Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften auch bewährte nationale Regelungen und spezielle Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beachtet (z.B. die Struktur und die Funktionsweise der Rechtssysteme)?</p>	<p>Da die Länder im Rahmen der Kulturhoheit nach eigenen Vorstellungen bildungspolitisch entscheiden können, ist die Beachtung nationaler Strukturen und der Funktionsweise der Rechtssysteme durch die angestrebte Maßnahme fraglich.</p>
<p>6. Stichhaltigkeit der Argumente</p> <p>6.1. Enthält der Vorschlag eindeutig ausreichende Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen?</p> <p>6.2. Beruht dieser Nachweis nicht nur auf qualitativen, sondern auch auf quantitativen Elementen?</p>	<p>Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen, sind in der Empfehlung ausreichend und stichhaltig auch quantitativ benannt.</p>

Verhältnismäßigkeit:

<p>7. Eignungsprüfung:</p> <p>7.1. Sind die eingesetzten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet?</p> <p>7.2. Wenn nein, welche Alternative könnte gewählt werden?</p>	<p>Zweifel bestehen bei der Eignung der eingesetzten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele. Gemäß Ziffer 4 der Empfehlung werden keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt erwartet. Seitens des Bundesrats wurde daher eine mehrjährige Erprobungsphase mit EU-finanzierten Pilotprojekten gefordert.</p>
<p>8. Erforderlichkeitsprüfung:</p> <p>8.1. Gehen diese Maßnahmen über das zur Verwirklichung des Ziels notwendige Maß hinaus? Wenn ja, warum?</p> <p>8.2. Wo sollte dieses Maß festgelegt werden?</p>	<p>Die Maßnahmen gehen nicht über das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.</p>
<p>9. Prüfung der minimalen Eingriffsstärke:</p> <p>9.1. Wurde für die Maßnahme der Gemeinschaft eine möglichst einfache Form gewählt (Wahl des</p>	<p>Es wurde eine möglichst einfache Form gewählt. Der Vorschlag ist als Empfehlung ausreichend gerecht-</p>

<p>Instruments)?</p> <p>9.2. Ist der Erlass einer Verordnung in ausreichendem Maße gerechtfertigt, oder wäre eine (Rahmen-) Richtlinie besser geeignet?</p> <p>9.3. Wurde erklärt, warum keine alternative Regulierungsmethode (beispielsweise die Ko- oder Selbstregulierung) gewählt wurde?</p>	<p>fertigt, die Ablehnung von Alternativen wurde auf Seite 10 des Dokuments sachgerecht begründet.</p>
<p>10. Prüfung der minimalen Kosten:</p> <p>10.1. Wurde die Notwendigkeit der finanziellen Belastung und des Verwaltungsaufwands der Union, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten, und stehen diese mit dem zu erreichenden Ziel im Einklang?</p>	<p>Zwar wurde die Notwendigkeit der finanziellen Belastung und des Verwaltungsaufwands der beteiligten Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten, allerdings ist der Erfolg ohne finanzielle Zuwendungen durch die EU für die Implementation fragwürdig.</p>
<p>11. Prüfung des minimalen Geltungsbereichs:</p> <p>11.1. Lässt die Maßnahme der Gemeinschaft so viel Raum für nationale Entscheidungen wie möglich?</p> <p>11.2. Werden neben der Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften auch bewährte nationale Regelungen und spezielle Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten geachtet (z.B. die Struktur und die Funktionsweise der Rechtssysteme)?</p>	<p>Die Entscheidung, wie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Weiter- sowie Fortzubildende gefördert werden, bleibt in der Zuständigkeit der Länder.</p>
<p>12. Stichhaltigkeit der Argumente:</p> <p>12.1 Enthält der Vorschlag eindeutig ausreichende Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen?</p>	<p>Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme werden in der Empfehlung hinreichend begründet.</p>

Kontrolle der Vorbereitung des Vorschlags

<p>13. Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte bei der Konsultation und der Folgenanalyse:</p> <p>13.1. Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt?</p> <p>13.2. Wenn ja, ist diese umfassend?</p> <p>13.3. Wurden regionale und lokale Aspekte bei der Folgenabschätzung berücksichtigt?</p> <p>13.4. Hat die Kommission eine separate Subsidiaritätsbewertung vorgenommen, in die auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden waren?</p> <p>13.5. Wenn ja, ist diese angemessen?</p> <p>13.6. Hat die Kommission vor Veröffentlichung ihres Vorschlags eine umfassende Konsultation durchgeführt und die Konsultationsdokumente veröffentlicht?</p> <p>13.7. Wurde die lokale und regionale Dimension berücksichtigt?</p>	<p>Die in der Empfehlung enthaltene Folgenabschätzung ist nicht hinreichend konkret und berücksichtigt regionale und lokale Aspekte nicht ausreichend. Eine separate Subsidiaritätsbewertung, in die auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden waren, gab es nicht. Vor Veröffentlichung des Vorschlags ist eine umfassende Konsultation durchgeführt worden.</p>
---	---

**NETZWERK FÜR DIE SUBSIDIARITÄTSKONTROLLE DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN
SUBSIDIARITÄTSANALYSEFORMULAR**

Bezeichnung der Behörde:	
Kontaktperson:	

Politikbereich: Siehe Liste unten*	Bildung und Jugend
Weitere Politikbereiche: Siehe Liste unten*	berufliche Bildung
Titel:	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung“
Referenz: (z.B. KOM(2005) 112)	KOM(2006) 481 endgültig
Dokumenttyp: Siehe Liste unten**	Mitteilung
AdR-Fachkommission: Siehe Liste unten***	EDUC
Berichterstatter:	Christina Tallberg

Die Subsidiaritätskontrolle erfolgt nach der Prüfung der Einhaltung des Prinzips der Aufteilung der Zuständigkeiten.

SUBSIDIARITÄTSANALYSE

Prüfung der Einhaltung des Prinzips der Aufteilung der Zuständigkeiten

<p>1. Rechtsgrundlage:</p> <p>1.1. Auf welchen Artikeln des Vertrags beruht der Vorschlag?</p> <p>1.2 Wurde für alle vorgeschlagenen Maßnahmen die richtige Rechtsgrundlage gewählt?</p>	<p>1.1. Der Vorschlag beruht auf dem <u>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Artikel 149 und 150</u></p> <p>1.2. ja</p>
---	---

Überprüfung der Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips

<p>2. Art der Zuständigkeit:</p> <p>2.1 Fällt die Maßnahme unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten oder handelt es sich um mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten (bei ausschließlicher Zuständigkeit wird das Subsidiaritätsprinzip nicht angewendet - in diesem Fall ist direkt zum Teil "Verhältnismäßigkeit" des Formulars überzugehen).</p>	<p>Bei der Maßnahme gilt eine geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten.</p>
---	---

.../...

Prüfung der mit dem Subsidiaritätsprinzip verbundenen Bedingungen

<p>3. Erforderlichkeitsprüfung:</p> <p>3.1.1 Ist die Maßnahme der Gemeinschaft notwendig, weil die Mitgliedstaaten (im Rahmen ihrer Verfassungsordnung) die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht angemessen verwirklichen können?</p> <p>3.1.2 Können die Mitgliedstaaten das betreffende Problem nicht angemessen lösen, weil es länderübergreifender Natur ist (d.h. das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat betrifft)?</p> <p>3.1.3 Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>3.2.1 Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen gegen die Anforderungen des EG-Vertrages verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>3.2.2 Können die Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch gezielte Unterstützung im Rahmen bestehender Maßnahmen geregelt werden?</p>	<p>Eine wissenschaftsgestützte Analyse der Bildungssituation der EU-Länder mit der Identifikation von Stärken und Schwächen und Empfehlungen für eine Weiterentwicklung im Rahmen der Lissabon-Strategie ist als eine Grundlage für die zielorientierte Reform der nationalen Bildungssysteme sinnvoll.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können das betreffende Problem nur bedingt lösen, da die wissenschaftliche Auswertung und die daraus abgeleiteten Empfehlungen unabhängig und übernational anzusiedeln sind.</p> <p>Alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden den Lissabon-Prozess in seiner Gesamtheit gefährden.</p> <p>Alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten würden zwar nicht gegen die Anforderungen des EG-Vertrages verstoßen, es wären jedoch negative Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Unterstützungssysteme im Rahmen der Programme zum Lebenslangen Lernen sind geeignet zur Lösung der bestehenden Probleme. Wünschenswert ist eine Mitteilung an die Länder nach Regionen, die den Grad der Ausschöpfung der Unterstützungsprogramme der EU verdeutlichen. Best-Practice-Beispiele könnten der Optimierung der eigenen Bildungssysteme in Effizienz und Gerechtigkeit dienen.</p>
<p>4. Prüfung des zusätzlichen Nutzens:</p> <p>4.1. Können die Ziele - sofern die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unzureichend sind oder sein werden - durch eine Gemeinschaftsmaßnahme besser verwirklicht werden?</p> <p>4.2. Würden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene deutliche Vorteile in Bezug auf Ausmaß und Resonanz mit sich bringen?</p> <p>4.3. Können die in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten auftretenden Probleme mit Hilfe einer gezielten Unterstützung im Rahmen von bestehenden Maßnahmen gelöst werden?</p>	<p>Die Ziele können durch die angestrebte Gemeinschaftsmaßnahme besser verwirklicht werden, indem die Instrumente der EU, wie der europass durch geeignete Maßnahmen als Auswahlkriterium in Bewerbungsverfahren verstärkt Anwendung finden.</p> <p>Die Mitteilung könnte dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schülern bewusst wird, dass sie sich in einem Europäischen Wettbewerb um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz befinden. Hier ergibt sich ein Informationsbedarf durch die EU.</p> <p>Die Vorstellung der Kommission, arbeitsmarktbezogene Weiterbildungsprogramme für benachteiligte Personen stärker am regionalen und lokalen Bedarf auszurichten, dürfte den deutschen Interessen durchaus entgegenkommen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar allerdings ist die Forderung nach Schaffung "besserer Angebote", um gering Qualifizierte "wieder zum Lernen zu bringen". Dies deckt sich nicht mit den aktuellen Erkenntnissen im Bereich der Weiterbildung. Danach ist die Beteiligung an Weiterbildung weniger eine Frage der Bildungsangebote als einer unzureichenden</p>

	<p>Nachfrage. Deutschlandweit sinkt die Weiterbildungsteilnahme. Um dem Phänomen der "Weiterbildungsabstinz" nachhaltig zu begegnen, gilt es im Bereich der Weiterbildungspolitik vielmehr, Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach und Motivation zur Weiterbildung zu fördern (Anreizsystem, Support-Infrastruktur).</p> <p>Durch finanzielle Förderung von Analyse-, Koordinations- und Steuerungsmaßnahmen auf der Regionenebene könnten die in den Mitgliedstaaten teilweise bestehenden Probleme gelöst werden.</p>
<p>5. Prüfung des minimalen Geltungsbereichs</p> <p>5.1. Werden neben der Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften auch bewährte nationale Regelungen und spezielle Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beachtet (z.B. die Struktur und die Funktionsweise der Rechtssysteme)?</p>	<p>Länderregelungen werden wissenschaftsgestützt auch wertend vorgestellt.</p>
<p>6. Stichhaltigkeit der Argumente</p> <p>6.1. Enthält der Vorschlag eindeutig ausreichende Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen?</p> <p>6.2. Beruht dieser Nachweis nicht nur auf qualitativen, sondern auch auf quantitativen Elementen?</p>	<p>Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen, sind in der Mitteilung ausreichend und stichhaltig auch quantitativ benannt.</p>

Verhältnismäßigkeit:

<p>7. Eignungsprüfung:</p> <p>7.1. Sind die eingesetzten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet?</p> <p>7.2. Wenn nein, welche Alternative könnte gewählt werden?</p>	<p>Zweifel bestehen bei der Eignung der eingesetzten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele. Die Finanzmittel für die Programme zum Lebenslangen Lernen sind zu knapp bemessen, die Anreizsysteme demnach zu gering. Ein Förderrahmen von in der Regel zwei Jahren ist zu kurz. Eine Alternative könnten Umschichtungen von Haushaltsmitteln innerhalb der EU darstellen.</p>
<p>8. Erforderlichkeitsprüfung:</p> <p>8.1. Gehen diese Maßnahmen über das zur Verwirklichung des Ziels notwendige Maß hinaus? Wenn ja, warum?</p> <p>8.2. Wo sollte dieses Maß festgelegt werden?</p>	<p>Die Maßnahmen gehen nicht über das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.</p>

<p>9. Prüfung der minimalen Eingriffsstärke:</p> <p>9.1. Wurde für die Maßnahme der Gemeinschaft eine möglichst einfache Form gewählt (Wahl des Instruments)?</p> <p>9.2. Ist der Erlass einer Verordnung in ausreichendem Maße gerechtfertigt, oder wäre eine (Rahmen-) Richtlinie besser geeignet?</p> <p>9.3. Wurde erklärt, warum keine alternative Regulierungsmethode (beispielsweise die Ko- oder Selbstregulierung) gewählt wurde?</p>	<p>Es wurde eine möglichst einfache Form gewählt. Der Vorschlag ist als Mitteilung ausreichend gerechtfertigt, eine Abwägung über alternative Regulierungsmethoden wie die Ko- oder Selbstregulierung ist in der Mitteilung nicht enthalten.</p>
<p>10. Prüfung der minimalen Kosten:</p> <p>10.1. Wurde die Notwendigkeit der finanziellen Belastung und des Verwaltungsaufwands der Union, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten, und stehen diese mit dem zu erreichenden Ziel im Einklang?</p>	<p>Zwar wurde die Notwendigkeit der finanziellen Belastung und des Verwaltungsaufwands der beteiligten Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten, allerdings ist der Erfolg ohne finanzielle Zuwendungen durch die EU für die Implementation fragwürdig.</p>
<p>11. Prüfung des minimalen Geltungsbereichs:</p> <p>11.1. Lässt die Maßnahme der Gemeinschaft so viel Raum für nationale Entscheidungen wie möglich?</p> <p>11.2. Werden neben der Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften auch bewährte nationale Regelungen und spezielle Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten geachtet (z.B. die Struktur und die Funktionsweise der Rechtssysteme)?</p>	<p>Der Weg, wie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Weiter- sowie Fortzubildende gefördert werden, bleibt offen. Allerdings spricht die Mitteilung gegen Entscheidungen für gegliederte Schulsysteme. Die Mitteilung ist ein Instrument der Input- und Outputsteuerung. Nationale Systeme werden im Sinne von „Best Practice“ einbezogen.</p>
<p>12. Stichhaltigkeit der Argumente:</p> <p>12.1 Enthält der Vorschlag eindeutig ausreichende Argumente, die die Einhaltung der durch das Subsidiaritätsprinzip festgelegten Bedingungen belegen?</p>	<p>Ausführungen zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind der Mitteilung nur in geringem Umfang zu entnehmen.</p>

Kontrolle der Vorbereitung des Vorschlags

<p>13. Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte bei der Konsultation und der Folgenanalyse:</p> <p>13.1. Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt?</p> <p>13.2. Wenn ja, ist diese umfassend?</p> <p>13.3. Wurden regionale und lokale Aspekte bei der Folgenabschätzung berücksichtigt?</p> <p>13.4. Hat die Kommission eine separate Subsidiaritätsbewertung vorgenommen, in die auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden?</p>	<p>Die Mitteilung enthält keine konkrete Folgenabschätzung. Eine separate Subsidiaritätsbewertung, in die auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden waren, gab es nicht. Vor Veröffentlichung des Vorschlags ist zwar eine umfassende Konsultation durchgeführt worden, bei der allerdings Zweifel an der Berücksichtigung der lokalen</p>
--	--

<p>den waren?</p> <p>13.5. Wenn ja, ist diese angemessen?</p> <p>13.6. Hat die Kommission vor Veröffentlichung ihres Vorschlags eine umfassende Konsultation durchgeführt und die Konsultationsdokumente veröffentlicht?</p> <p>13.7. Wurde die lokale und regionale Dimension berücksichtigt?</p>	<p>und regionalen Dimension bestehen.</p>
--	---